

Konsumentenschutz

inkl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur

Vorlesung Informations-, Informatik-
und Telekommunikationsrecht
Universität Basel, WS 2000/2001

lic. iur. David Rosenthal

V1.0

Stunde vom 11. Dezember 2000

1

Ein weites Feld ...

- Zwingende vertragsrechtliche Vorschriften
- Regulative Auflagen und Pflichten
- Melde- und Bewilligungspflichten
- Wettbewerbsrecht, Werberecht
- Datenschutzrecht
- Gewerbliche Schutzrechte
- Produkte- und Vertrauenshaftung
- Steuerrecht

2

Vertragsrecht

- Zwingende Gerichtsstandsregelungen
 - Internationale Sachverhalte: Wohnsitz oder Aufenthalt des Konsumenten (LugÜ, IPRG)
 - Nationale Sachverhalte: künftig Wohnsitz (Gerichtstandsgesetz, ab Januar 2001)
- Heimatrecht des Konsumenten
 - Kollisionsrecht schützt oft Konsumenten (z.B. IPRG)
 - Konsumentenschutzregelungen i.d.R. zwingend

3

Voraussetzungen*

- Typus Konsumentenvertrag
- Konsument «bleibt» im eigenen Land
 - (a) Dem Vertragsschluss geht im Wohnsitzstaat des Konsumenten ein Angebot oder Werbung voraus
 - Umstritten: Wie gezielt muss ein Angebot auf ein Land ausgerichtet sein? Es genügt ein Bestellformular (str.)
 - (b) Der Konsument nimmt dort auch die nötigen Rechtshandlungen vor

* Art. 120 IPRG, Art. 13 LugÜ, Art. 13 EuGVÜ

4

Voraussetzungen (Ausblick)

- Neue EU-Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte und Anerkennung von Entscheidungen
 - Ersetzt im EU-Raum das EuGVÜ (entspricht LugÜ)
- Art. 15: Verbrauchergerichtsstand neu geregelt
 - (a) Anbieter hat seine Tätigkeit «auf irgend einem Weg» auf den Heimatstaat des Verbrauchers ausgerichtet, und
 - (b) Vertrag fällt in den Bereich dieser Tätigkeit

5

EU-Konsumentenschutz

- Fernabsatzrichtlinie für Distanzgeschäfte (97/7/EG)
 - Umsetzung in nationales Recht bis Juni 2000
 - Schreibt Informationspflichten des Anbieters, ein Widerrufsrecht und Erfüllungsfristen vor
- Richtlinie für Fernverkauf von Finanzdiensten
 - In Arbeit; ähnliche Regelungen wie Fernabsatz-RL
- E-Commerce-Richtlinie
 - Binnenmarkt, Zulassung, Haftung von Providern, Regeln für Vertragsschlüsse, unverlangte Werbung

6

Deutsches Fernabsatzgesetz*

- §2 Unterrichtung des Verbrauchers, Abs. 2
 - Identität und Anschrift des Unternehmers
 - Wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, Zeitpunkt des Vertragsschlusses, Mindestlaufzeit
 - Vorbehalt im Falle einer Nichtverfügbarkeit
 - Preis inklusive Steuern und anderer Bestandteile, Liefer- und Versandkosten, Gültigkeit des Angebots
 - Details über Zahlung, Lieferung und Erfüllung
 - Information über Widerrufs- oder Rückgaberecht
 - Kosten der Nutzung der Fernkommunikationsmittel

* Vgl. z. B. http://www.uni-muenster.de/Jura/itm/hoeren/mitarbeiter/unruh/FernAG_BTDrS_14-3195.doc

7

Deutsches Fernabsatzgesetz

- §2 Unterrichtung des Verbrauchers, Abs. 3
 - Hervorzuheben sind Angaben über Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, Rechtsfolgen und Ausschluss des Widerrufs- und Rückgaberechts
 - Hervorzuheben sind die Anschrift des Unternehmers im Falle von Beanstandungen, eine ladungsfähige Anschrift und Namen eines Vertretungsberechtigten
 - Hervorzuheben sind Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
 - Hervorzuheben sind die Kündigungsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen ab einem Jahr

8

Deutsches Fernabsatzgesetz

- §2 Unterrichtung des Verbrauchers, Abs. 3
 - Fast alle Informationen müssen dem Verbraucher alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, auf einem dauerhaften Datenträger gestellt werden
 - Ausnahmen für best. Telekommunikationsdienste
 - Weitergehende Informationspflichten möglich
- §3 Widerrufsrecht
 - Beginnt nicht vor Erfüllung der Informationspflichten zu laufen, erlischt definitiv erst vier Monate nach Lieferung bzw. Vertragsschluss

9

Und die Schweiz?

- Kein vergleichbares Schutzniveau
 - Art. 40a ff. OR gelten im Internet nicht
 - Kein AGB-Gesetz
 - CH-Konsumenten profitieren nicht von EU-Recht
- Wenige allgemeine Schutznormen
 - Lauterkeitsrecht
 - Formvorschriften
 - Zwingende OR-Normen

10

Geplant: Revision des OR

- Bundesgesetz über die elektronische Signatur (BGES)
 - Regelung der elektronischen Signatur
 - Anerkennung der elektronischen Signatur
 - UWG- und OR-Konsumentenschutzbestimmungen
 - Registerrecht und div. Weitere Bestimmungen
- Demnächst in Vernehmlassung, Inkrafttreten 2002/2003
- Soll verschiedene parlamentarische Vorstösse und EU-Richtlinien umsetzen

11

Fernabsatzverträge I

- Neuer Art. 40c Abs. 1 E-OR:
Als Fernabsatzverträge gelten die Verträge, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen werden und bei denen der Anbieter im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems ausschliesslich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.
- Definition wie in der EU-Fernabsatzrichtlinie
 - Keine physische Begegnung der Parteien
 - Fernkommunikation: Post, Internet, Telefon, Fax etc.

12

Fernabsatzverträge II

- Informationspflicht (Art. 40d E-OR)
 - Vorbild: EU-Fernabsatzrichtlinie (geht aber weiter)
 - Name und Adresse des Anbieters, Preis der Ware oder der Dienstleistung in Schweizer Franken, Höhe der Gebühren und Kosten zu Lasten des Kunden, Lieferfrist, Bestehen und Form des Widerrufsrechts des Kunden
 - Angaben auf Papier oder elektronischer Form
 - Datierung und Identifizierung des Vertrags
 - Erfüllungsort: Wohnsitz des Kunden (Art. 74 Abs. 2 E-OR)

13

Fernabsatzverträge III

- Widerrufsrecht für Kunden (Art. 40e E-OR)
 - Widerruf des Antrags bzw. der Annahmeerklärung
 - Muss dem Anbieter innert sieben Tagen auf Papier oder in elektronischer Form mitgeteilt sein
 - Frist: Übergabe an Post bzw. Absendung genügt
 - Beweis der Fristeinhaltung obliegt dem Kunden
 - Frist beginnt mit der Willenserklärung des Kunden & Kenntnisnahme der Pflichtangaben des Anbieters
 - EU: Fristbeginn frühestens ab Vertragserfüllung

14

Fernabsatzverträge IV

- Ausnahmen des Widerrufsrechts (Art. 40f E-OR)
 - Entsigelte Software, Audio-/Videoaufzeichnungen
 - Vor Ablauf der Widerrufsrechts erbrachte Dienste
- Folgen des Widerrufsrechts (Art. 40g E-OR)
 - Leistungen müssen zurückerstattet werden
 - Kunde muss für Rücksendung, einen angemessenen Mietzins bzw. Auslagenersatz aufkommen
 - Widerruf wirkt auch gegenüber Kreditkartenfirmen etc.

15

Weitere OR-Anpassungen I

- Art. 4 Abs. 2: Elektronisches Kommunikationsmittel, das einen Dialog ermöglicht = Vertrag unter Anwesenden
- Art. 6a Abs. 4: Unbestellte Dienstleistungen
- Art. 7 Abs. 2 und 3 E-OR: Vermutung eines Antrags
(2) Die Versendung oder Veröffentlichung von Tarifen, Preislisten u.dgl., namentlich auf elektronischem Weg, bedeutet an sich keinen Antrag.
(3) Dagegen gilt die Präsentation, namentlich auf elektronischem Weg, von individualisierten Waren oder Dienstleistungen in der Regel als Antrag.

16

Weitere OR-Anpassungen II

- Art. 205 Abs. 1: Recht auf Nachbesserung
- Art. 210 Abs. 2: Verlängerung der Verjährung für Gewährleistung auf zwei Jahre
- Art. 199: Kein Ausschluss der Gewährleistungspflicht in Konsumentenverträgen mehr
- CISG-Harmonisierung des CH-Rechts

17

Neuerungen im UWG

- Pflicht zur Bekanntgabe von Basisinformationen
 - Alle Vertriebsarten: Identität, Adresse, Sitz des Anbieters, Preise, zusätzliche Kosten Art. 3 lit. b^{bis} E-UWG
- Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr Art. 6a E-UWG
 - Vollständige Angaben über eine Kontaktadresse
 - Hinweis auf die zum Vertragsschluss nötigen Schritte
 - Angemessene Mittel, um Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung zu erkennen und korrigieren

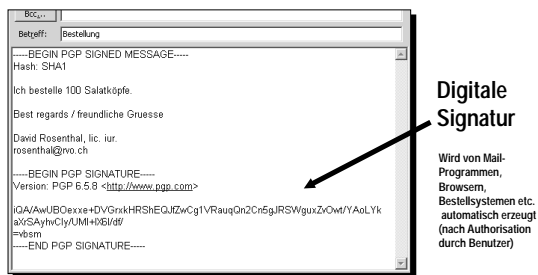
18

Elektronische Signatur

- Gleichstellung mit der eigenhändigen Unterschrift
 - Jede Erklärung, die nach OR bisher eigenhändig zu unterschreiben war, kann digital signiert werden
 - Geht über die EU-Signatur-RL (2000/31/EG) hinaus
 - Neuer Art. 15a E-OR:
«Wird ein Vertrag durch elektronischen Datenaustausch abgeschlossen, so ist die elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes vom ... über die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift nach Art. 14 gleichgestellt.»

19

Digitale Signatur: Ein Siegel



20

BGES: Betroffene I

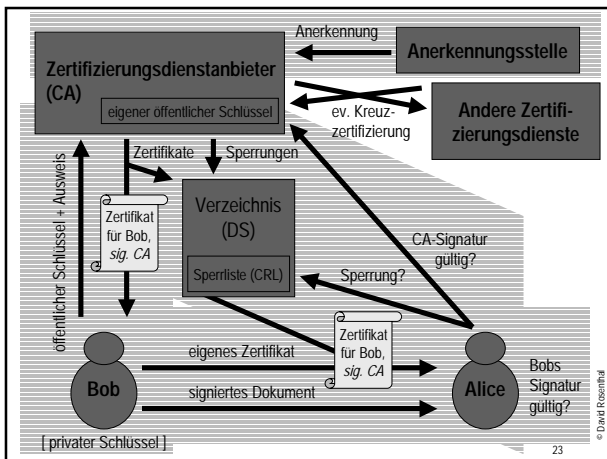
- Anbieter von Zertifizierungsdiensten
 - Die privaten, elektronischen «Passbüros»
 - Sie können staatlich anerkannt werden
 - Sie stellen «digitale Zertifikate» aus
- Anerkennungsstellen
 - Sie prüfen, ob die Zertifizierungsdienste die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen

21

BGES: Betroffene II

- Jeder Benutzer elektronischer Medien
 - Sie lassen ihren öffentlichen Prüfschlüssel von Zertifizierungsdienstanbietern beglaubigen
 - Sie erhalten die «digitalen Zertifikate» als digitale ID
- Empfänger von signierten Meldungen
 - Sie wollen Signaturen überprüfen können
 - Sie vertrauen auf die Echtheit von digitalen Zertifikaten und den darin enthaltenen Prüfschlüssel

22



23

BGES: Zertifikate I

- Nur ein Zertifikatstyp gesetzlich geregelt
 - Nur Zertifikate dieses Typs sind gesetzlich anerkannt
 - EU: Sicherere und weniger sicherere Signaturen
- Mindestangaben gesetzlich definiert
 - Inhaber, öffentlicher Prüfschlüssel, Hinweis auf das Gesetz, Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen u.m.
- Mindest-Identitätsüberprüfung definiert
 - «Persönliche Vorweisung bestimmter Dokumente»

24

BGES: Zertifikate II

- Aufklärung der Zertifikatsinhaber
 - Möglicher Missbrauch und Verlust des privaten Schlüssels, Vorschläge zur Geheimhaltung
 - Nur Inhaber hat den privaten Schlüssel
- Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten
 - Verhindert weiteren Gebrauch von Signaturen
- Verzeichnis der Zertifikate
 - Aber: Keine Pflicht zur Eintragung

25

BGES: Haftung I

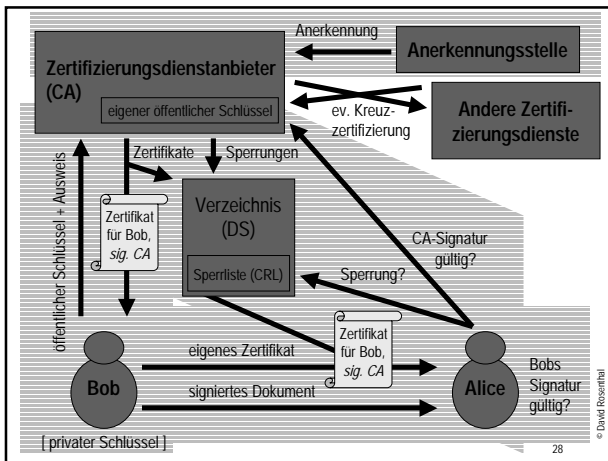
- Zertifizierungsdienstanbieter
 - Haften für Schäden aus Nichterfüllung der Pflichten aus dem BGES und den Ausführungsvorschriften
 - Tragen die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften
 - Haftung kann nicht wegbedungen werden, auch nicht für Hilfspersonen

26

BGES: Haftung II

- Zertifikatsinhaber
 - Muss nicht gewollte Signierungen beweisen können
 - Sorgfaltspflicht: Muss seinen privaten Schlüssel so aufbewahren, dass eine Verwendung durch unbefugte Drittpersonen ausgeschlossen wird
 - Verletzung der Sorgfaltspflicht: Haftung für Schäden, die ein Dritter erleidet, weil er sich auf das gültige Zertifikat einer anerkannten Stelle verlassen hat

27



BGES: Nicht geregelt

- Behördenverkehr (ausgenommen Register)
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
- Zivilprozessrecht
- Keine neue Bundeszuständigkeit (z.B. betr. öffentlichen Urkunden)
- Internationales Zivilprozessrecht
- Andere Formerfordernisse des Rechts

8. Januar 2001: Internationalität

David Rosenthal
 Hans Huber-Str. 15, Postfach 228, CH-4003 Basel
 Tel. +41 61 2719727 Fax +41 61 2721036
 rosenthal@rvo.ch <http://www.rvo.ch>

Website zur Vorlesung: <http://www.internet-recht.ch>

